



Stellungnahme

zur

Motion 155

Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion,
Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion und
Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion
vom 22. November 2017
(StB 619 vom 7. November 2018)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
31. Januar 2019
entgegen dem Antrag des
Stadtrates überwiesen.**

Erlass der Einbürgerungsgebühren für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Mit der Motion 155 wird der Stadtrat aufgefordert, auf die Erhebung von Einbürgerungsgebühren zu verzichten bei Kindern, die im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind, bei Jugendlichen sowie bei jungen Erwachsenen, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre sind. Für hier aufgewachsene Jugendliche und junge Erwachsene ohne Elternteil mit Schweizer Bürgerrecht sei es oft frustrierend, dass sie, anders als ihre schweizerischen Alterskolleginnen und -kollegen, von den politischen Rechten ausgeschlossen sind. Die Einbürgerungsgebühr von insgesamt rund 3'000 Franken hätten nur die wenigsten zur Verfügung.

Ausgangslage

In der Stadt Luzern waren im vergangenen Jahr 40 Prozent aller eingebürgerten Personen minderjährig, das entspricht in absoluten Zahlen rund 224 Personen. Davon durchliefen 39 Minderjährige ein eigenes Verfahren, alle weiteren liessen sich mit ihren Familien einbürgern (siehe Tätigkeitsbericht der Einbürgerungskommission 2017). Ergänzt man die Statistik mit den bis 30-jährigen¹ jungen Erwachsenen, zeigt sich: 49 Prozent (oder rund 274 Personen) der eingebürgerten Personen in der Stadt Luzern sind unter 30 Jahre alt.

Im Schnitt bezahlen junge Erwachsene für die Einbürgerungen in der Stadt Luzern je nach Verfahrensintensität Fr. 2'000.– bis Fr. 2'500.–.

Gesetzesänderungen

Das Einbürgerungswesen hat sich Anfang 2018 aufgrund einer Gesetzesänderung sowie eines Bundesratsbeschlusses verändert. Konkret gab es folgende Anpassungen:

- Am 1. Januar 2018 trat eine verschärfte Einbürgerungsgesetzgebung in Kraft. Wesentliche Einbürgerungsvoraussetzungen nach neuem Gesetz sind die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung. Grundsätzlich hat jede einbürgerungswillige Person selber für sich aufzukommen, und zwar in erster Linie mittels einer Erwerbstätigkeit. Diese wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit ist auch gegeben,

¹ Von jungen Erwachsenen spricht man in der Regel bei Menschen, die jünger sind als 25 Jahre. Im Tätigkeitsbericht der Bevölkerungsdienste der Stadt Luzern wird folgende Altersstruktur abgebildet: 0–14 Jahre, 15–19 Jahre, 20–29 Jahre usw.

wenn die Lebenskosten durch eigenes Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (z. B. Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltsleistungen nach ZGB usw.), gedeckt werden können. Der Erwerb von Bildung ist der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt. Dabei geht es hauptsächlich um Aus- und Weiterbildungen an der Volksschule, an der Berufs-, Kantons- oder Fachhochschule oder an einer Universität.

Ein Einbürgerungshindernis ist der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, kann gemäss Gesetz nicht eingebürgert werden. Sozialhilfebezug ist kein Einbürgerungshindernis, wenn er durch Behinderung, Krankheit oder durch andere gewichtige persönliche Umstände bedingt ist. Gemeint sind hier insbesondere Working-Poor (Erwerbsspensum 100 Prozent und trotzdem kein Einkommen über dem Existenzminimum) oder Personen in einer Erstausbildung, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht selbstverschuldet ist.

- Zudem hat der Bundesrat mit Beschluss vom 15. Februar 2018 die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration in Kraft gesetzt. Angesprochen sind junge Ausländerinnen und Ausländer bis zum vollendeten 25. Altersjahr der dritten Generation, deren Familien seit Generationen in der Schweiz leben und gut integriert sind. Im Rahmen einer Übergangsfrist sind zudem Personen der dritten Ausländergeneration, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 das 26. Altersjahr erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ebenfalls berechtigt, während fünf Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung zu stellen. Wie viele Kinder und Jugendliche diese Kriterien erfüllen, kann – was die Stadt Luzern betrifft – nicht verlässlich erhoben werden, da gewisse Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, in den vorhandenen Registern nicht erfasst sind. Die Gebühren betragen für eine volljährige Person Fr. 500.– und für eine minderjährige Person Fr. 250.–. Die Zuständigkeit für diese Verfahren liegt ausschliesslich beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Für die Bearbeitung eines Gesuchs benötigt das SEM ein Jahr, d. h., erste gesuchstellende Personen werden frühestens im Februar 2019 erleichtert eingebürgert sein.

Erwägung

Die erwähnte neue Gesetzgebung führt dazu, dass Personen mit Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) oder F (Vorläufig aufgenommene Ausländer) nicht mehr berechtigt sind, ein Einbürgerungsgesuch einzureichen. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die ein Gesuch um Einbürgerung stellen, verfügen grundsätzlich über ein Einkommen und können ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln oder mit Leistungen Dritter finanzieren (siehe oben). Personen, die Sozialhilfe beziehen, können nur dann ein Einbürgerungsgesuch einreichen, wenn sie unter die bundesrechtlichen Ausnahmebestimmungen (Behinderte, in Erstausbildung, Alleinerziehende usw.) fallen.

Es ist dem Stadtrat ein Anliegen, es jungen Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht zu ermöglichen, am politischen Leben in der Schweiz teilzuhaben und sie dadurch gut zu integrieren. Explizit auf die Einbürgerungsgebühren für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen flächendeckend zu verzichten, erachtet der Stadtrat indes als nicht angebracht. Angesichts der neuen Einbürgerungsvoraussetzung eines gefestigten Einkommens ist es adäquat, die Gebühren zu erheben. Ist die gesuchstellende Person trotzdem in einer schwierigen finanziellen Situation, so sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Erlassgesuchs vor. Zudem gibt es die Möglichkeit, die Gebühren in Raten zu bezahlen, wofür die Stadt gerne Hand bietet. Es ist dem Stadtrat wichtig, dass

die Gesuchstellenden künftig von der zuständigen Stelle bei der Abgabe der Gesuchsunterlagen aktiv auf die Möglichkeit eines Erlassgesuches aufmerksam gemacht werden. Das Merkblatt zur Einbürgerung und die Website sollen entsprechend angepasst werden. Besonders Personen mit kleinen Einkommen (Existenzminimum) sollen von einem Erlass profitieren können. Für diese Personen stellt die Begleichung der Einbürgerungsgebühr eine Belastung dar. Entsprechende Erlassgesuche sind von der Verwaltung unbürokratisch abzuwickeln.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) haben die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament, der Gemeinderat und die Verwaltung den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Die Verursacherinnen und Verursacher besonderer Leistungen der Gemeinde haben die Kosten zu tragen (Verursacherprinzip). Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz. Ist die Verursacherin oder der Verursacher nicht in der Lage, die Gebühren zu bezahlen, so können diese gemäss § 22 des kantonalen Gebührengesetzes vom 14. September 1993 (GebG; SRL Nr. 680) gestundet, ermässigt oder erlassen werden.

Ein Verzicht auf die Einbürgerungsgebühren bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen würde für die Stadt Luzern Gebührenauffälle im Umfang von zirka Fr. 120'000.– jährlich bedeuten. Als Basis für die Berechnung diente der Tätigkeitsbericht 2017 der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

